



Satzung

des

## **Turn- und Sportverein Untersiemau e.V.**

gegründet 1902

96253 Untersiemau

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Untersiemau e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Untersiemau. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- 2.2 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 2.3 Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss

und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- 2.6 Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.
- 2.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- 3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- 3.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist unanfechtbar. Dieser ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

### § 4

#### Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- der Ehrenrat
- die Mitgliederversammlung

## § 5

### Vorstand

#### 5.1 Der Vorstand besteht aus

- |                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| - dem 1. Vorsitzenden  | vertretungsberechtigt       |
| - dem 2. Vorsitzenden  | vertretungsberechtigt       |
| - dem 3. Vorsitzenden  | vertretungsberechtigt       |
| - dem 1. Kassier       | nicht vertretungsberechtigt |
| - dem 1. Schriftführer | nicht vertretungsberechtigt |

5.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden sowie durch den 3. Vorsitzenden je allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

5.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

5.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.6 Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von 750,00 € im Einzelfall ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen sowie Geschäfte, die den Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall übersteigen, bleiben ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Duldet eine Angelegenheit zur Wahrung des Vereinsinteresses keinen Aufschub, so können diese Werte im Einzelfall überschritten werden. Vereinsausschuss und Mitgliederversammlung sind hiervon zu unterrichten.

## § 6

### Vereinsausschuss

#### 6.1 Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern und
- den Beiräten.

Die Beiräte werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Beirat vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist innerhalb 21 Tagen für den Rest der Amtszeit vom Vereinsausschuss ein neuer Beirat hinzuzuwählen.

- 6.2 Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach den §§ 3.2, 3.5 sowie nach 5.4, 5.6 und 10 dieser Satzung zu.
- 6.3 Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- 6.4 Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.
- 6.5 Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:
  - die Leiter der einzelnen Abteilungen
  - der Gesamtjugendleiter
  - die Frauenvertreterin
  - den/die Seniorenvertreter/in
  - der 2. Kassier
  - der 2. Schriftführer
  - der Verantwortliche des Vergnügungsausschusses und
  - der Vorsitzende des Ehrenrates.

Die Mannschaftsbetreuer können zur Sitzung des Vereinsausschusses geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

- 6.6 Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 6 a

### Ehrenrat

- 6a.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Ein Angehöriger des Ehrenrates wird von den anderen Mitgliedern zum Vorsitzenden des Ehrenrates gewählt.
- 6a.2 Der Ehrenrat hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und ist Ehren- und Schiedsgericht bei Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten.
- 6a.3 Der Ehrenrat wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit vom Vereinsausschuss ein neues Mitglied zu wählen. Der Ehrenrat tritt im Bedarfsfall zusammen. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich oder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 7.2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den vertretungsberechtigten Vorstand. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge in ihrem wesentlichen Inhalt bezeichnet sind, durch Aushang im Vereinskasten und im Amtsblatt der Gemeinde Untersiemau.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Tagesordnung muss enthalten:
- Entgegennahme der Berichte
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind und
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt im Wahljahr jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung jährlich Bericht erstatten.
- 7.4 Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wählbarkeit beginnt erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 7.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8

### Abteilungen

- 8.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 8.2 Dem Verantwortlichen des Vergnügungsausschusses werden durch den Vereinsausschuss aus den Abteilungen vier weitere Personen beigeordnet.
- 8.3 Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 9

### Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, welcher je nach den Erfordernissen des Vereins in der Mitgliederversammlung festgelegt wird, der jedoch nicht unter dem vom Verband (BLSV) vorgeschriebenen Mindestbeitrag für Zuschussvoraussetzungen liegen darf.
- 9.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich den Satzungen des Vereins und der Verbände unterzuordnen, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, soweit sie Vereinszwecke betreffen.

## § 10

### Geschäftsordnung

Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren- und eine Jugendordnung geben.

## § 11

### Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- 11.2 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 11.3 Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Untersiemau mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 11.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.  
Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 12

### Inkrafttreten

- 12.1 Vorstehende Satzung (§§ 1 - 11) fand in der Mitgliederversammlung vom 17.7.1987 Annahme. Sie tritt am Tage der Genehmigung - Eintrag ins Vereinsregister - in Kraft.
- 12.2 Sie ersetzt die Satzung vom 6.1.1972, ergänzt am 27.02.1991, 11.02.2001, 29.02.2008, 06.03.2015 und 10.02.2017.

Untersiemau, 10.02.2017

Vorstand:

Jürgen Rückert	Matthias Müller	Matthias Grabe
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	3. Vorsitzender